

**Änderungen und Ergänzungen zum
Arbeitsvertragsrecht der bayerischen
(Erz-)Diözesen - ABD -**

Beschlüsse der Bayer. Regional-KODA vom 04./05.04.2004

- **Regelung über ein Urlaubsgeld für Mitarbeiter**
hier: Anmerkung zu § 2 *zum 15.06.2004*

- **Übernahme von Regelungen des neugestalteten Tarifrechts des öffentlichen Dienstes**
zum 15.06.2004

Beschluss der Bayerischen Regional-KODA zur Übernahme von Regelungen des neugestalteten Tarifrechts des öffentlichen Dienstes

1. Die für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (auf der Grundlage der Prozessvereinbarung der Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes vom 09.01.2003) voraussichtlich zum 01.02.2005 erstmalig in Kraft tretenden arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen des TVöD¹ werden zum gleichen Zeitpunkt wie im TVöD Bestandteil des ABD, soweit die Bayerische Regional-KODA keine abweichenden Beschlüsse fasst.

¹ Sparte Verwaltung, ggf. für MitarbeiterInnen in Kindertagesstätten (pädagogische Fach- und Zweitkräfte) die im TVöD vorgesehene Sparte

2. Die zur Einführung des TVöD tarifvertraglich vereinbarten Übergangsregelungen gelten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich des ABD ebenfalls, soweit die Bayerische Regional-KODA von ihrer Regelungskompetenz keinen Gebrauch macht.

3. Vom BAT/BL, BAT/VkA, MTArb und von den diese ergänzenden Tarifverträgen (Stand 31.01.2005) abweichende oder diese ergänzende Regelungen im ABD werden zusammengestellt und bleiben bis zu einer Änderung durch die Bayerische Regional-KODA in Kraft. Soweit durch im TVöD geregelte Tatbestände, insbesondere in der Vergütung, eine Anpassung erfolgen muss, erfolgt die Anpassung innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung des TVöD, soweit die Bayerische Regional-KODA nicht im Einzelfall eine andere Frist festlegt.

Es sind aufzulisten

- a) alle kirchenspezifischen Regelungen
- b) alle sonstigen im ABD vom BAT abweichenden oder ihn ergänzenden Regelungen.

Diese Auflistung hat möglichst bis zum 31.12.2004 zu erfolgen. Die Entscheidung, ob und mit welchem Inhalt diese Regelungen fortgeführt werden, hat unter der Wahrung des Grundsatzes der Kostenneutralität möglichst bis zum 31.12.2005 zu erfolgen.

4 a. Veränderungen der Vergütung und der Einmalzahlungen (Zuwendung, Urlaubsgeld, etc.) im Bereich des TVöD werden – entsprechend den bisherigen Bestimmungen des § 26 Abs. 3 und 4 ABD Teil A, 1. bzw. § 22 ABD Teil B, 1. einschließlich der dazugehörigen Protokollnotizen – zum jeweiligen Zeitpunkt Bestandteil des ABD, soweit die Bayerische Regional-KODA nichts anderes beschließt.

Der Anspruch auf die veränderte Vergütung bzw. Einmalzahlungen wird zum Vergütungszahltag des dritten Monats fällig, der auf die Veröffentlichung der Änderungen im TVöD im Bayerischen Staatsanzeiger folgt.

4 b. Sonstige Änderungen des TVöD bedürfen zu ihrer Übernahme in das ABD der Beschlussfassung durch die Bayerische Regional-KODA, soweit nicht etwas anderes geregelt ist.

5 a. Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des TVöD der für die Beschäftigten des Freistaates Bayern geltende BAT/BL (in der Fassung vom

31.01.2005) nicht in den TVöD überführt worden ist, führt die Bayerische Regional-KODA baldmöglichst eine Entscheidung darüber herbei, welcher Tarifvertrag im öffentlichen Dienst als Grundlage für das ABD im Sinne des Grundlagen- und Übernahmebeschlusses von 1995 gilt. Hierbei wird auch entschieden, ob und in welcher Weise bzw. in welcher Angelegenheit aus rechtlichen oder anderen Gründen sich die Bayerische Regional-KODA an die Freisinger Bischofskonferenz wendet.

5 b. Im Falle von Ziffer 5 a Satz 1 werden die Vergütungsregelungen für Angestellte sowie die Monatslohnregelungen für Arbeiter zum jeweiligen Zeitpunkt und entsprechend dem effektiven Verhältnis der Tarifentwicklung im TVöD angepasst. Für die MitarbeiterInnen in Kindertagesstätten (pädagogische Fach- und Zweitkräfte) sind die Vergütungsregelungen der Sparte des TVöD zu Grunde zu legen, der sie zugeordnet sind. Die Fälligkeit des Anspruchs richtet sich nach Ziffer 4 a Satz 2.

6. Für den Fall, dass der TVöD nicht zum 01.02.2005 in Kraft tritt, wird das Inkraft-Treten auf den Termin gesetzt, an dem der TVöD tatsächlich in Kraft tritt.

7. Die Bayerische Regional-KODA ist sich darin einig, dass die Übernahme des TVöD unter den in Ziffern 2, 3, 4 a und 4 b genannten Voraussetzungen in das ABD im Einklang mit den Beschlüssen anlässlich der Einführung des ABD im Jahr 1995 steht.

Dieser Beschluss tritt zum 15. Juni 2004 in Kraft.

§ 2 der Regelung über ein Urlaubsgeld für Mitarbeiter (ABD Teil C, 7.) erhält folgende Anmerkung:

1. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 beträgt für das Jahr 2004 für den am 01. Juli vollbeschäftigten Angestellten das Urlaubsgeld 100,00 EURO, wenn dem Angestellten am 01. Juli Grundvergütung nach einer der Vergütungsgruppen V b bis III zusteht, bzw. 0,00 EURO wenn dem Angestellten am 01. Juli Grundvergütung nach einer der Vergütungsgruppen II b bis I zusteht.

Angestellte der Vergütungsgruppen V b bis I a erhalten zur Ergänzung des gekürzten Urlaubsgeldes bzw. als Ersatz für das weggefallene Urlaubsgeld je Kind, das in der Vergütung im Ortszuschlag berücksichtigt ist, den Betrag von 25,00 EURO.

2. Die Regelung über ein Urlaubsgeld für Mitarbeiter mit der unter Ziffer 1 getroffenen Abweichung findet auch auf Mitarbeiter Anwendung, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31.07.2003 begründet wurde.

3. Diese Änderung tritt zum 15. Juni 2004 in Kraft.